16. Mai 1941
Folge 4
4. Jahrgang

Steuer und Recht

Beilage der „Uhrmacherkunst" Halle (Saale)

Bearbeitet von Rudolf Apelt, Steuerberater, Leiter der Betriebswirtschaftsstelle des RIV. des Uhrmacherhandwerks

Die Einkommensteuerbescheide für 1940

Die Finanzämter versenden die Einkommensteuerbescheide für das Kalenderjahr 1940 bereits in diesen Tagen. In Anbetracht der verschiedentlich geänderten Vorschriften über die Einkommensbesteuerung und die Erhebung des Kriegszuschlages empfiehlt es sich, die Steuerfestsetzungen genau nachzuprüfen.

Besteuerungsgrundlagen

In erster Linie muß der Uhrmacher feststellen, ob das Finanzamt in irgendeiner Weise von den in der Einkommensteuererklärung gemachten Angaben abgewichen ist, bejahendenfalls, ob die vorgenommenen Änderungen in Ordnung gehen. Läßt sich das aus dem Steuerbescheid und der bei Abweichungen meist gegebenen Erklärung nicht ohne weiteres ersehen, so ist es ratsam, unverzüglich bei dem Finanzamt mündlich oder schriftlich zurückzufragen. Sehr oft können auf diesem Wege bestehende Unklarheiten beseitigt werden, ohne daß es erst eines Rechtsmittelverfahrens bedarf. Das liegt sowohl im Interesse der Finanzverwaltung, die nicht mit unnötiger Arbeit belastet werden soll, als auch im Interesse der Steuerpflichtigen, die bei einer erfolglosen Reklamation die Rechtsmittelkosten zu tragen haben.

Bei Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen ist insbesondere auf folgendes zu achten:

Einkommen aus Gewerbebetrieb

Als solches gilt der bilanzmäßig errechnete Reingewinn. Es muß also dieser in dem Steuerbescheid zum Ansatz gekommen sein.

Ist der Uhrmacher verpflichtet, auf Grund des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung einen größeren Übergewinn abzuführen, so kann er jetzt noch eine Berichtigung bzw. Änderung der Bilanz vom 31. Dezember 1940 vornehmen, indem er den abzuliefernden Übergewinn als Rückstellungsposten unter die Passiven einfügt. Dadurch vermindert sich der Gewinn für das vergangene Jahr entsprechend. Die Vornahme der Berichtigung bzw. Änderung ist aber nur innerhalb der Rechtsmittelfrist zulässig. Diesbezügliche Anträge sind demgemäß möglichst sofort nach Erhalt des Steuerbescheides zu stellen. (Handelt es sich bei dem abzuführenden Übergewinn um kleinere Posten, so ist es naturgemäß nicht ratsam, die Bilanz für das vergangene Jahr zu ändern, sondern es wird die in Betracht kommende Summe einfach im laufenden Jahre abgebucht.)

Bei den Uhrmachern, die im Jahre 1940 von der einfachen Gewinnberechnung durch Gegenüberstellen der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu ordnungsmäßiger Buchführung mit Vermögensvergleich übergegangen sind, bedarf es nach den gesetzlichen Vorschriften einer steuerlichen Korrektur des ersten Buchgewinns. Hier wird also der in dem Steuerbescheid stehende Gewerbeertrag meist von der Angabe in der Einkommensteuererklärung abweichen. Wie die Praxis zeigt, ist die Berechnung des Korrekturpostens vielfach zu hoch, weil die Finanzämter von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen. Wir verweisen auf die Artikel in den Folgen 1 und 2 der Beilage „Steuer und Recht" in den Nummern 24 und 28 des Jahrganges 1940 der „Uhrmacherkunst". (Im Reichsgau Sudetenland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, im Memelgebiet, in den eingegliederten Ostgebieten, in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet kommen die vorgenannten steuerlichen Korrekturen im allgemeinen überhaupt nicht in Frage.)

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Derartige Einkünfte hatten in der Steuererklärung alle Uhrmacher anzugeben, die im Jahre 1940 dienstverpflichtet waren. Von dem einzustellenden Bruttobetrag konnten die Werbungskosten (Fahrgelder zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront usw.) abgesetzt werden. Oft waren derartige Ausgaben dem Uhrmacher nicht entstanden, und er hat es deshalb unterlassen, eine Kürzung geltend zu machen. Nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Februar 1941 (S 2209 — 850 III) ist bei der Veranlagung für 1940 erstmalig wieder ein Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 180 RM abzuziehen, ohne daß es eines besonderen Nachweises bedarf. Bei Prüfung des Steuerbescheides 1940 muß also darauf gesehen werden, daß mindestens diese 180 RM von dem Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit abgesetzt worden sind.

Sonderausgaben

Hierbei handelt es sich bekanntlich um die von dem Gesamteinkommen kürzbaren Beiträge für Kranken-, Arbeitslosen-, Invaliden-, Angestellten-, Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Sterbeversicherungen sowie zu Bausparkassen. Abgesetzt sein müssen die in der Steuererklärung angegebenen, tatsächlich gezahlten Beiträge; höchstens dürfen jedoch zur Kürzung kommen:

bei einem unverheirateten Steuerpflichtigen . .	500 RM
bei einem verheirateten Steuerpflichtigen . . .	800 RM
bei einem verheirateten Steuerpflichtigen	
mit 1 minderjährigen Kind	1100 RM
mit 2 minderjährigen Kindern	1500 RM
mit 3 minderjährigen Kindern	2100 RM
mit 4 minderjährigen Kindern	2900 RM
mit 5 minderjährigen Kindern	3900 RM
für jedes weitere minderjährige Kind erhöht sich die Grenze um 1000 RM.	

Mindestens muß bei der Veranlagung ein Pauschbetrag von 180 RM abgezogen sein, und zwar auch dann, wenn der Uhrmacher in seiner Steuererklärung überhaupt keine Sonderausgaben aufgeführt hat.

Abrundung des Einkommens

Das gesamte Einkommen, wie es sich aus der Steuerberechnung ergibt, muß das Finanzamt auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag nach unten abgerundet haben. Erst die dann herauskommende Summe darf für die Eingruppierung in die Einkommensteuertabelle zugrunde gelegt werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist von Bedeutung, weil hierdurch Überschreitungen der jeweiligen Stufen der Einkommensteuertabelle bis zu 49 RM unberücksichtigt bleiben.

Steuersatz

Die weitere Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob das ermittelte Einkommen in die richtige Einkommensteuerstufe eingruppiert worden ist. Die in Betracht kommenden Einkommensteuersätze ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Sie zeigt in den fettgedruckten Zahlen die Einkommensteuer für 1940 einschließlich Kriegszuschlag. Die schwach gedruckten Zahlen geben die reine Einkommensteuer ohne Kriegszuschlag an; sie gelten für die Steuerpflichtigen, die keinen Kriegszuschlag zu entrichten brauchen. Das sind alle Personen, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten (mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig) sowie in den Westgebieten (Elsaß, Lothringen und Luxemburg) haben.

Steuergruppen

Für die Anwendung der verschiedenen in der Einkommensteuertabelle aufgeführten Steuergruppen gilt folgendes:

Steuergruppe I

In diese Steuergruppe fallen Personen, die weder am 1. Januar 1940 noch mindestens 4 Monate im Kalenderjahr 1940 verheiratet waren.

Ausgenommen sind:

a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, und Personen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt haben;

b) Männer, die vor dem 1. September 1940 das 65. Lebensjahr vollendet haben, und verwitwete und geschiedene Männer, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist;

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/186